



# Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

## Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

### Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Mutterkuh Schweiz
Adresse / Indirizzo	Stapferstrasse 2, 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>25. Juni 2013</p> <p>  <b>Corsin Farrer</b>  Präsident</p> <p>  <b>Urs Vogt</b>  Geschäftsführer</p>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

#### Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali .....	2
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) .....	4
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .....	9

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mutterkuh Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Verordnungen Stellung zu beziehen. Das vorgelegte Verordnungspaket wird teilweise beträchtliche Auswirkungen auf unsere Mitgliederbetriebe haben. Es ist uns ein grosses Bedürfnis, unsere Sicht und Anträge einzubringen.

Mutterkuh Schweiz stellt mit Befriedigung fest, dass im Parlament der Budgetbetrag für die Landwirtschaft gehalten werden konnte und Themen wie Qualität, Tierwohl und graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion künftig mehr Bedeutung erhalten sollen. Die Mitglieder von Mutterkuh Schweiz führen mehrheitlich Betriebe, die bereits in der Vergangenheit auf eine naturnahe und tierfreundliche Landwirtschaft gesetzt haben und deshalb zu den Gewinnern der neuen Agrarpolitik gehören sollten. Der Bund selber hat solche Erwartungen bis jetzt auch geschürt – z.B. bei der Medienkonferenz zur Lancierung der AP 2014/17 im Jahr 2011.

Insgesamt bewirken aber die vorgeschlagenen Verordnungen das Gegenteil: Nach unseren Berechnungen erreichen Mutterkuhbetriebe im Mittel in der Talzone etwa 65 bis 75 Prozent der bisherigen Direktzahlungen und Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II etwa 75 bis 85 Prozent. Die Differenz soll mit Übergangsbeiträgen überbrückt, diese aber etappenweise gekürzt werden. Bereits für das Einführungsjahr (2014) ist eine Kürzung geplant. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Mutterkuhbetriebe bereits mit der AP 2011 ca. 10 Prozent ihrer Direktzahlungen verloren haben. Bereits vor der parlamentarischen Behandlung hat Mutterkuh Schweiz auf diese nicht akzeptablen Auswirkungen aufmerksam gemacht.

Verschiedene Entschädigungen für besondere Leistungen und generell die Einkommenslage müssen zwingend verbessert werden. Mutterkuh Schweiz stellt folgende drei Kernforderungen:

### 1. Gleichstellung der Mutterkühe

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen; Anhang: **Der GVE-Faktor für Mutterkühe ist auf 1.0 anzuheben** und damit den Milchkühen gleichzustellen (bisher 0.8).

In den Verordnungs-Entwürfen ist für RAUS und BTS die Gleichstellung zu den Milchkühen mit höheren Beitragsansätzen vorgeschlagen. In diesem Vorschlag sind aber Sömmerungs- und Alpungsbeiträge nicht inbegriffen. Richtig und einfacher ist, dass der GVE-Ansatz auf 1.0 korrigiert wird. Damit muss nicht für jede Einzelmassnahme ein separater Beitragsansatz eingeführt werden:

- Aktuell werden für Mutterkühe im Vergleich zu Milchkühen nur 80 % der tierbezogenen Beiträge ausbezahlt. Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch.
- Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für die Haltung von Mutterkuhherden im Sömmerungsgebiet steigt an. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Die Transportkosten sind für eine Mutterkuh und eine Milchkühe identisch. Zusätzlich muss bei der Mutterkuh das Kalb zwingend mittransportiert werden.

- Mit Mutterkühen kann das Manko an Sömmerungstieren sinnvoll ergänzt werden. Mit dem unterschiedlichen GVE-Faktor werden Sömmerungsbetriebe aber bestraft, wenn sie nicht Milchkühe, sondern Mutterkühe wählen.
- Damit Versorgungssicherheitsbeiträge entrichtet werden, muss der Betrieb einen Mindestbesatz aufweisen (TZ 1.2 GVE/ha Dauergrünfläche; BZ4 0.5 GVE). Dieser Mindestbesatz muss auch für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion erfüllt werden. Diese Vorgabe ist in gewissen Regionen und Betriebe problematisch, weil für die Erfüllung des Mindesttierbesatzes Futter zugekauft werden muss. Mit einem einheitlichen GVE-Faktor von 1.0 könnte das Problem entschärft werden.
- Es ist administrativ gar nicht möglich, systematisch zu überprüfen, ob Nutzungsänderungen von Kühen korrekt gemeldet werden.
- Der GVE-Ansatz hat sich von einem produktionstechnischen zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt unabhängig von Grösse, Futtermittelverzehr und Milchleistung der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Zudem ist es nicht verständlich, dass identische Tiere (z.B. Kühe der Rassen Simmental, OB, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

Falls der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht wird, müssen die Beitragsansätze der Tierwohl-, Alpungs- und Sömmerungsbeiträge für Andere Kühe mit dem Faktor 1.25 multipliziert und bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes für Versorgungssicherheits- und Graslandbeiträge die Anzahl GVE der Kategorie „Andere Kühe“ ebenfalls mit 1.25 multipliziert werden.

## 2. Erhöhung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Direktzahlungsverordnung, Anhang 7 (zu Artikel 81), Kapitel 5.3: **Der Beitrag für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist auf Fr. 400.- pro ha Grünfläche anzusetzen** (vorgeschlagen sind Fr. 200.- pro ha).

- Der Einbezug von grünlandbasierten Produktionssystemen ist eine Chance für die Landwirtschaft. Der Stellenwert von „Milch und Fleisch aus Gras“ wird national und global ansteigen und in der Gesellschaft und bei Konsumenten an Wertschätzung gewinnen.
- Die Schweiz ist grösstenteils ein Grasland. Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für eine hochwertige graslandbasierte Fütterung ist gegenüber anderen Systemen höher.

## 3. Erhöhung der Tierwohlbeiträge

Direktzahlungsverordnung, Anhang 7 (zu Artikel 81), Kapitel 5.4, Bst. a. resp. b und Kapitel 5.5, Bst. a resp. b: **Die Beiträge für BTS sind auf 140.- pro GVE** (bisher 90.-) **und für RAUS auf 270.- pro GVE** (bisher 180.-) **zu erhöhen.**

- Tierwohlmassnahmen tragen wesentlich zur Akzeptanz des Direktzahlungssystems bei. RAUS und BTS sind augenfällig und werden wahrgenommen. Das Image der Landwirtschaft konnte durch Tierwohlmassnahmen wesentlich verbessert werden.
- Die Gebäude- und Arbeitskosten sind angestiegen und der Aufwand muss entschädigt werden.

Mutterkuh Schweiz begrüsst es, dass die Anpassung der SAK in Zusammenhang mit dem Postulat Leo Müller (12.3906) noch einmal überprüft wird. Auf eine Erhöhung der SAK-Eintretensskriterien für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze sind der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen (Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz ) sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

In allen Punkten, zu denen wir uns nicht explizit äussern, unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

## 2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen		Auf eine Erhöhung der SAK-Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden.
Art. 41 Steillagenbeitrag	<p><sup>1</sup> Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes <b>linear berechnet</b>. <del>abgestuft: Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.</del> <del>a. 50-75 Prozent;</del> <del>b. über 75-100 Prozent.</del></p> <p><sup>3</sup> Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.</p> <p><sup>4</sup> Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.</p>	Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt im Parlament grosse Zustimmung gefunden hat.
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen (Versorgungs-sicherheitsbeiträge)	<p><sup>1</sup> Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare:</p> <p>a. in der Talzone 1,2 RGVE b. in der Hügelzone 1,0 RGVE c. in der Bergzone I 0,8 RGVE d. in der Bergzone II 0,7 RGVE e. in der Bergzone III 0,6 RGVE</p>	In Gegenden mit niedrigeren Erträgen im Futterbau oder mit Neigung zu Trockenheit müssten Mutterkuhhalter teilweise mehr Vieh halten und Futter zukaufen, um den Mindesttierbesatz gemäss Vorschlag des BLW zu erfüllen. Eine solche Entwicklung würde in Widerspruch zu einer standortgerechten Tierhaltung stehen. Werden Mutterkühe bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes gleich behandelt wie Milch-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>f. in der Bergzone IV 0,5 RGVE  <sup>2</sup> Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden.  <sup>3</sup> Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig.</p> <p><b>Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:</b></p> <p><b><sup>4</sup> Die Anzahl GVE der Kategorie „Andere Kühe“ wird bei der Berechnung für den Mindesttierbesatz mit dem Faktor 1.25 multipliziert.</b></p>	<p>kühe, wird das Problem entschärft.</p> <p>Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird, muss die Anzahl GVE von anderen Kühen bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mit 1.25 multipliziert werden.</p>
<b>Art. 67 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</b>	<p>Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.</p>	<p>Kein Änderungsvorschlag  Die Bemerkungen zu den Beiträgen für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden unter Anhang 6 formuliert.</p>
<b>Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion)</b>	<p><sup>1</sup> Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;  b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.</p> <p><sup>2</sup> Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.</p> <p><sup>3</sup> Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen.</p> <p><sup>4</sup> Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.</p>	<p>Die Anforderungen für die Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen glaubwürdig sein.</p> <p>Wir erachten die vorgeschlagenen Anforderungen als richtig. Gemäss unseren Erhebungen erfüllen 80 bis 90 Prozent unserer Mitglieder die vorgeschlagenen Anforderungen.</p> <p>Für die Einführung der Beiträge für graslandbasierte Fleisch- und Milchproduktion sollten die Anforderungen nicht zu tief angesetzt werden. Es wird später – falls zu wenige Betriebe mitmachen – einfacher sein, die Anforderungen zu lockern als umgekehrt die Anforderungen zu verschärfen.</p> <p>Mit einer geringeren Teilnahme wird es auch einfacher sein, in den ersten Jahren noch gewisse Anpassungen vorzunehmen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Art. 69 Tierwohlbeiträge - Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen</b>	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Tierwohlbeiträgen werden unter Anhang 6 formuliert.
<b>Art. 112 Übergangsbestimmungen</b>	<sup>5</sup> Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum 31. Dezember 2016 <del>4</del> nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt <del>im den Jahren 2014-2016</del> 700 Franken je Hektare.	Dieser Beitragstyp wurde vom Bund bereits vor acht Jahren versprochen. Eine weitere Verzögerung von drei Jahren ist inakzeptabel. Säumige Kantone sollen bis 1.1.2015 die nötigen Daten liefern.
<b>Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 1.5</b>	<p><b>1.5 Alpungsbeitrag</b> Der Alpungsbeitrag beträgt 370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.</p> <p><b>Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:</b></p> <p><b>Für die Kategorie „Andere Kühe“ beträgt der Alpungsbeitrag 465 Franken pro gesömmertem NST und Jahr.</b></p>	<p>Gilt für Mutterkühe und Milchkühe wie vom BLW vorgeschlagen ein unterschiedlicher GVE-Faktor, werden pro Mutterkuh (0.8 GVE) nur 296 Franken (80%) Alpungsbeitrag entrichtet. Das, obwohl die Kosten der Sömmerung für den Heimbetrieb bei Milch- und Mutterkühen gleich hoch sind.</p> <p>Wird der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht, ist der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 465 Franken anzuheben, damit pro Mutterkuh ebenfalls ein Alpungsbeitrag von 370 Franken resultiert. Andernfalls wird der finanzielle Anreiz, auch Mutterkühe zu sömmern, geschwächt.</p>
<b>Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 1.6</b>	<p><b>1.6 Sömmerungsbeitrag</b> Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr:</p> <p>a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr.</p> <p>b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr.</p> <p>c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr.</p> <p>d. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.</p> <p><b>Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:</b></p>	<p>Gilt für Mutterkühe und Milchkühe wie vom BLW vorgeschlagen ein unterschiedlicher GVE-Faktor, werden pro Mutterkuh (0.8 GVE) nur 320 Franken (80%) Sömmerungsbeitrag entrichtet.</p> <p>Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für Mutterkühe ist jedoch erheblich. Alpen mit Mutterkühen müssen über die entsprechenden Einrichtungen (Fangeinrichtung, Panel, Behandlungsstand) verfügen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<b>d. andere Kühe 500 Fr.</b> <b>e. <del>d.</del> andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.</b>	<p>Wird der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht, ist der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 500 Franken anzuheben. Damit resultiert pro Mutterkuh ebenfalls ein Sömmerungsbeitrag von 400 Franken.</p>
<b>Anhang 7, Beitragsansätze,</b> <b>Kapitel 5.3</b>	<b>5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</b> Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt <b>400 200</b> Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr.	<p>Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist auf Fr. 400.- pro ha Grünfläche anzusetzen, vom Bund sind lediglich Fr. 200.- pro ha vorgeschlagen. Die Massnahme ist eine Möglichkeit, den Verlust durch die Abschaffung der Raufutterverzehrerbeiträge zu einem Teil wettzumachen.</p> <p>Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für eine hochwertige graslandbasierte Fütterung ist gegenüber anderen Fütterungssystemen höher: Bei den heutigen Preisverhältnissen ist Heu im Vergleich zu Getreide eher das teurere Futtermittel. Damit der Grasfutterbau auf dem eigenen Betrieb wirtschaftlich interessanter bleibt als der Futterzukauf, muss der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion hoch genug angesetzt werden. Das System ist gesellschaftlich erwünscht und muss mit echten Anreizen belohnt werden.</p> <p>Der Anreiz zum Mitmachen ist mit dem vorgeschlagenen Ansatz von Fr. 200.- pro ha Grünland zu schwach. Es besteht die Gefahr, dass angesichts des administrativen Aufwandes sogar Betriebe aufs Mitmachen verzichten, welche die Anforderungen eigentlich erfüllen würden.</p> <p>Es ist zudem ein schlechtes Signal, wenn bereits bei der Einführung der graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion davon gesprochen wird, dass die Beiträge wegen einer voraussichtlich hohen Beteiligung tiefer angesetzt werden müssen als ursprünglich geplant. Das Vertrauen der Landwirte in die Stabilität der agrarpolitischen Rahmenbeding-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 5.4	<p><b>5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)</b> Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für:</p> <p>a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, <del>mit Ausnahme von anderen Kühen</del>, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung <del>140 90</del> Fr. <del>b. andere Kühe 115 Fr.</del></p> <p>b. <del>e.</del> Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. c. <del>d.</del> Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr.</p> <p><b>Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:</b> b. andere Kühe <del>115</del> 175 Fr.</p>	<p>ungen wird damit unnötig geschwächt.</p> <p>Tierwohlmassnahmen tragen wesentlich zur Akzeptanz des Direktzahlungssystems bei. RAUS und BTS sind augenfällig und werden positiv wahrgenommen. Das Image der Landwirtschaft konnte durch Tierwohlmassnahmen wesentlich verbessert werden.</p> <p>Das Programm ist deshalb weiter zu fördern. Die Gebäude- und Arbeitskosten sind angestiegen und der Aufwand muss entschädigt werden.</p> <p>Eine Unterscheidung zwischen a. und b. ist unnötig, wenn der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe vereinheitlicht wird. Wird der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht, muss der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 175 Franken angepasst werden.</p>
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 5.5	<p><b>5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)</b> Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für:</p> <p>a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, <del>mit Ausnahme von anderen Kühen</del>, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen <del>270 180</del> Fr. <del>b. andere Kühe 225 Fr.</del></p> <p>b. <del>e.</del> Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 360 Fr. c. <del>d.</del> nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. d. <del>e.</del> übrige Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. e. <del>f.</del> Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten 280 Fr.</p> <p><b>Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:</b> b. andere Kühe <del>340 225</del> Fr.</p>	<p>Gleiche Begründung wie bei Kapitel 5.4.. BTS und RAUS tragen gleichermaßen zum Tierwohl bei und müssen beide gestärkt werden.</p> <p>Eine Unterscheidung zwischen a. und b. ist unnötig, wenn der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe vereinheitlicht wird. Wird der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht, muss der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 340 Franken angepasst werden.</p>



**5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Landw. Begriffsverordnung Art. 3 (Standardarbeitskraft)</b>		Mutterkuh Schweiz begrüsst es, dass die Anpassung der SAK in Zusammenhang mit dem Postulat Leo Müller (12.3906) noch einmal überprüft wird. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze sind der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen (Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz ) sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

<p><b>Anhang</b></p>	<p><b>Anhang</b>  <b>Faktor je Tier</b>  <b>Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und</b>  <b>Wasserbüffel (Bubalus bubalis)</b>  <b>Andere Kühe 1.00</b>  ...  andere Tiere der Rindergattung  ...  über 160-365 Tage alt <b>0.40 0,33</b>  bis 160 Tage alt 0,13</p>	<p>Es ist richtig, zweckmässiger und einfacher, für Milch- und andere Kühe den gleichen GVE-Faktor festzulegen und nicht einzelne Beitragssätze anzupassen, wie vorgeschlagen worden ist. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe:</p> <p>Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch.</p> <p>Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden.</p> <p>Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futtermittelverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.</p> <p>Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.</p>
----------------------	--	--